

Vereinfachung der Staatsverwaltung und Erleichterung der Staatslasten [Schluss]

Autor(en): **Scheidt, Caspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **12 (1913)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VEREINFACHUNG

DER

STAATSVERWALTUNG UND ERLEICHTERUNG

DER STAATSLASTEN

(Schluss)

Der eigentliche Kern des Landschaftsrechtes ist das innere, und dieses hat zum hauptsächlichsten Gegenstand das Landwirtschaftswesen. Der Staat hat hier wohl seine Aufgabe erkannt, die in der Fürsorge, in der Abwendung von Gefahren und Schädigungen, in Aufmunterung und Förderung besteht. Aber das Vorgehen erscheint nicht immer planmäßig. Die Probe ist bald gemacht, wenn, wie das auch für andere Zwerge der Verwaltung und für diese im ganzen lehrreich wäre, mit dem Plane des theoretischen Rechtes verglichen würde, was in der Praxis besteht und geleistet wird; es würde sich bald ergeben, was noch zu tun wäre oder was zuerst getan werden sollte. Nicht dass alles auf einmal oder von heute auf morgen anders gemacht würde; Rom ist auch hier nicht in einem Tage erbaut worden. Wir denken nicht an Maßnahmen, die in die Kompetenz des Bundes fallen, wie es namentlich die sehr Streitige Frage der Schutzzölle zu Gunsten der Landwirtschaft ist, sondern nur an die kantonale Politik, der das Landwirtschaftswesen im übrigen (abgesehen vom Subventionsgesetz des Bundes) noch überlassen ist. Nun sollte man meinen, das erste wäre, sich der Not der kleinen Landwirte anzunehmen. Viehveredlung und Viehprämiierung ist gewiss etwas schönes und löbliches, aber zuerst muss die nötige Viehhabe da und gesichert sein. Es heißt das Pferd beim Schwanz aufzäumen, wenn der Staat oben anfängt und zuerst oder ausschließlich für rassiges und prämierbares Vieh sorgt, eine Sorge, die mehr den Wohlhabenden und Reichen zukommt. Zuerst sollen doch alle bestehen können, und es ist der Einbruch jeder Existenz für das Gemeinwesen selbst eine und unter Umständen doppelte und dreifache Einbuße: ein Verlust an Steuerzahlern und vielleicht noch eine Last der Armenversorgung, wo nicht gar der Strafjustiz. Mit dem Konkursrecht ist es nicht mehr getan; es ist lediglich rechtsstaatlich, sorgt nur

für die Gläubiger; es sollte aber für den Schuldner selbst gesorgt werden, und zwar um ihn womöglich vor dem Falle zu bewahren, jedenfalls nicht völlig verderben zu lassen, sondern wieder aufzustellen. Und das nicht seiner Person zulieb, sondern im Interesse des Gemeinwesens. Der Kanton Zürich hatte einmal einen kleinen Anfang mit der Sorge für die kleinen Viehbesitzer durch staatliche Unterstützung von Viehleihkassen gemacht, ist davon aber bald wieder zurückgegangen; über den Grund schweigen die öffentlichen Akten.

Die umfassendste und ausgiebigste Hilfe wäre von der Kantonalbank zu erwarten, und diese ist auch recht eigentlich zu dem Zwecke gegründet worden, um den kleinen Leuten überhaupt und den kleinen Landwirten speziell Geld und Kredit zu verschaffen, die sie von Privatbanken nicht oder unter erdrückenden oder unerschwinglichen Bedingungen erhalten. Eine Kantonalbank hat auch leichter wirtschaften als andere; sie lebt vom Kredit des für ewig und unversinkbar erachteten Staates, während andere sich den Kredit erst durch ihre Führung erwerben müssen und ihn trotz aller Sorgfalt in außerordentlichen Zeiten einbüßen können, wie sich erst jüngst beim Balkankriege wieder gezeigt hat. Die Kantonalbank bekommt daher das Geld billiger und könnte es auch billiger hergeben. Aber sie hat ihren Zweck mehr und mehr aus den Augen verloren. Noch im Kantonalbankgesetz von 1883 war vorgesehen, dass, wenn der Reservefonds, in welchen die Gewinne zunächst zu legen waren, eine bestimmte Höhe erreicht habe, durch Gesetz über die weitere Verwendung der Gewinne verfügt werde, in der Meinung, dass sie zur Herabsetzung des Zinsfußes und zur Anlageerweiterung dienen sollen. Laut dem neuen Bankgesetz dagegen vom Jahr 1902 — es ist, wohlgemerkt, in der Zeit der Finanzmisère erlassen worden — ist nun die Beschlussfassung über diese Verwendung dem Kantonsrat vorbehalten, mit der Direktive, den überschüssigen Gewinn dem Staat zuzuhalten. Diesem sind denn sofort für das Jahr 1903 drei Viertel Millionen zugeteilt worden, und seither hat er so nicht weniger als gegen vier Millionen bezogen. Er hat also das Geld, das eigentlich den kleinen Leuten gehörte, an sich genommen, und so könnte man fast sagen, er hat sich auf deren Kosten bereichert. Um so mehr ist Sparsamkeit am Platz, um

dem Volke zu geben, was des Volkes ist, und zugleich dem Gründungszweck der Bank getreu zu bleiben. Auch in dieser Beziehung also heißt es, zu den Anfängen zurückkehren!

Aber auch bei der Fürsorge für die Landwirtschaft hat der Staat so wenig als möglich selbst und unmittelbar einzutreten, sondern die privaten Kräfte anzuleiten, zusammenzuführen und erst nötigenfalls finanziell zu unterstützen. Dadurch erzielt er, wie anderwärts, wo er so vorgeht, nicht nur den Vorteil, sein Geld so gut und lang als möglich zu sparen, sondern er weckt und belebt die private Initiative und die ihr entspringenden Vorzüge individueller Kraft und Selbständigkeit, ohne die es kein Leben und keine Kultur gibt.

Namentlich kommt in der Landwirtschaft das Genossenschaftswesen zur Geltung, das heute im Vordergrund auch des wissenschaftlichen Interesses steht. Hier gilt es, die gemeinsamen Anstalten und Anlagen zu übernehmen und die Nachteile der Einzelwirtschaft darin zu überwinden, weiter vielleicht noch diese sonst zu kräftigen und zu heben. Hier böte gerade für kleine Landwirte die Vereinigung den Vorteil größerer Kreditwürdigkeit, um desto eher das für den Bedarf an Viehhabe und andern Betriebsmitteln nötige Geld zu erlangen. Im übrigen können hier die einzelnen Arten landwirtschaftlicher Genossenschaften, die Feld-, Flur-, Zuchtvieh- und Versicherungsgenossenschaften nicht durchgegangen werden. Es wäre nur noch auf die Produktions- und Konsumgenossenschaften als die besondere Form zu verweisen, den teuren Zwischenhandel abzudanken und dem Produzenten den ungeschmälernten Lohn seiner Arbeit zu verschaffen. Jedenfalls aber hat der Staat sich dieser Verbände anzunehmen, sie ins Leben zu rufen, wo sie nötig sind und noch fehlen, und sie zu unterstützen, soweit es zu ihrem Fortkommen unumgänglich erscheint.

In diesem Sinn hat der Kanton Zürich schon 1882 ein Flurgesetz erlassen, das sich allerdings noch auf die Flurpolizei, das heißt die Bekämpfung landwirtschaftlicher Schädlinge, das Erste und Notwendigste der Landwirtschaftspolitik, beschränkte. Neuestens aber, 1911, ist es durch ein vollständiges Landwirtschaftsgesetz ersetzt und ergänzt worden. Dem Umfang nach also erscheint hier die zürcherische Gesetzgebung vollkommen, und

was die Beurteilung des Inhaltes betrifft, ist von folgenden Grundsätzen auszugehen. Polizeiliche Bestimmungen sollen nicht in eine Reglementierung aller Tätigkeit, auch derjenigen, die nur den Einzelnen angeht, ausarten, sondern sind nur am Platz, soweit das Gebahren auch für andere nachteilig oder schädlich ist, und auch nach dieser Seite darf den Bürgern in ihrem gegenseitigen Verhältnis immer noch ein Stück Verträglichkeit zugemutet werden. Dieser Grundsatz sollte übrigens nicht nur für die landwirtschaftliche, sondern für alle Polizei gelten, und es lohnte sich, darnach einmal die ganze Polizeigesetzgebung zu durchgehen, um bei Gelegenheit alle weitergehenden Vorschriften gleichmäßig wegzulassen und dadurch der Bewegungsfreiheit der Einzelnen mehr Raum zu geben. Die pfleglichen Bestimmungen aber im Landwirtschaftswesen, die sich auf die positive Einrichtung der Wirtschaft beziehen, sind, soweit überhaupt ein gemeinsames Recht notwendig oder vorteilhaft erscheint, durchaus Genossenschaften zu überlassen die es nach dem Bedürfnis ihres Kreises gestalten können; der Staat braucht ihnen dafür nur die nötige Macht zu verleihen. Hier gilt, was schon als Standpunkt des ersten Gesetzes bezeichnet worden ist: möglichste Freiheit in der Organisation mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Interessen und Anschauungen.

Beiden Anforderungen nun wird das neueste zürcherische Gesetz prinzipiell gerecht; was zu wünschen bliebe, wäre vielleicht folgendes. Der Staat könnte seinem unmittelbaren Eingreifen noch eine größere Reserve auferlegen, was sich zum Teil in der Vollziehung nachholen ließe. Weiter hätten für den Streitfall Bezirksrat und Bezirksgericht ganz bei Seite gelassen und dem richtig erkannten Grundsatz gemäß Fachgerichte eingeführt werden dürfen; man hätte die Aufgabe freien Vereinigungen oder Abordnungen der Genossenschaften übertragen dürfen, durch die auch sonst die ständige kantonale Kommission mehr ersetzt werden könnte. Die Selbstverwaltung ist stets beliebter als die staatliche und genießt mehr Vertrauen; der Staat tritt den Einzelnen eben als Gebieter gegenüber, während ein Kollegium von Seinesgleichen als freundlicher Berater erscheint. Zum dritten sollte die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes nicht auf Fachschulen, keinesfalls auf eine oberste Lehranstalt, wie es der Strickhof in seiner Art ist, erstreckt,

sondern durch ein rationelles (klassenmäßiges) Gebührensystem ersetzt werden, das nicht nur dem Staat einen weitem Ersatz böte, sondern auch seine Leistung gewichtiger machte; was etwas kostet, erscheint immer auch mehr wert. Im ganzen aber ist das neueste zürcherische Landwirtschaftsgesetz nach Inhalt wie nach Umfang vorzüglich, eine Ehre und ein Verdienst für die Urheber, und es wäre nur zu wünschen, dass auch die übrige Gesetzgebung, wo es noch fehlt, sich zum gleichen Stand erhöhe.

Um der größeren Berücksichtigung der Landschaft im ganzen mehr Nachdruck zu geben, wäre eine Vereinigung aller Interessenten zu bilden, eine *Landpartei*, wie es solche im Lauf der Geschichte auch schon gegeben hat. Was wollen die politischen Parteien: Konservative, Liberale, Demokraten — von den Sozialdemokraten nicht zu reden, die auf eine umgekehrte Staatsordnung ausgehen — noch besagen, nachdem ihre eigentliche Aufgabe erfüllt ist und die Staatsform und Verfassung des Staates sich festgesetzt hat? Sie sind ihrem Ursprung und Zwecke nach rechtliche Parteien, haben als solche sozusagen ihren Lebensinhalt verloren, sind öde und unfruchtbar geworden, wie die Erfahrung zeigt. Nun handelt es sich hauptsächlich oder ausschließlich um die Ordnung der Wirtschaft. Um Demokratie, gewiss, aber um vorzugsweise wirtschaftliche Demokratie, wie schon bemerkt wurde. Wie die Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen sich zu Vereinen und Parteien zusammenschließen, so dürfen es auch andere tun, die durch gemeinsame Angelegenheiten verbunden werden, und so sollen es auch die Landschafter. Es wird dadurch kein Gegensatz zu den Städten und im besondern zur Hauptstadt geschaffen, jedenfalls keiner, der über das Maß der politischen Antagonien hinausginge oder gar in gegenseitige Feindschaft ausartete; im Gegenteil. Politische Parteiung bedingt auch eine Differenzierung, und doch waren politische Parteien von jeher für jedes freie Staatsleben nicht nur als Notwendigkeit, sondern als eine Wohltat anerkannt, und nur das Übermaß an Parteileidenschaft oder Parteiherrschaft, ein Missbrauch ihres Wesens, wurde beklagt, der nicht notwendig vorkommen muss, und wo er auch immer vorkommt, der Sache selbst nicht das Urteil spricht. Für die Landschaft handelt es sich nur darum, durch eine ihr eigentümliche Partei zu erkennen zu geben: wir sind

auch da, so gut wie die Arbeiter oder die Stadt, und verlangen den uns zukommenden Teil der Berücksichtigung. Dadurch wird nur das Verhältnis und die Bedeutung der Interessengruppen zu einander festgestellt und abgeklärt, und eine Einseitigkeit in der Pflege des Staatslebens vermieden, wie sie eintreten muss, wenn ein Teil, so viele Interessen ihm gemeinsam sind, aufgelöst und nicht organisiert ist. Und speziell das Verhältnis von Stadt und Land zu einander würde gewinnen, statt Schaden zu nehmen. Es ist ganz falsch, wenn, so oft ein Wunsch der Landschaft verlautet, er als eine Äußerung des Gegensatzes oder gar der Feindschaft gegen die Stadt ausgegeben wird; das zeugt nur davon, dass die Stadt nicht gewohnt ist, andere Interessen außer ihr anzuerkennen. Die Stadt selbst gewinnt im Gegenteil, wenn sich ihr gegenüber das Land in seinem Stand zu erkennen gibt, nicht um sie zu befehlen, sondern nur um sich nicht selbst bei Seite schieben zu lassen. Die Stadt würde dadurch über eine andere Art Wirtschaft belehrt und an ihr vielleicht ein Beispiel nehmen; namentlich aber könnte durch die Kooperation von Stadt und Land der richtige Ausgleich zwischen ihnen zustande gebracht werden, zum Heil Beider und des Ganzen.

V.

Eine volkstümliche Rechtspflege gipfelt in dem Satze: „rasch und billig“, und das ist nicht nur für das Volk, sondern auch für den Staat das zukömmlichste. Ein gewesener Oberrichter hat erklärt, die Gerichte seien nicht da, um Recht zu sprechen, sondern zu entscheiden. Das sollte ein Spass sein, enthält aber die ernste Wahrheit, dass es nicht darauf ankommt, eine Streitsache nach dem Rechte, das ja immer zweifelhaft sein kann, um- und umzulegen, sondern einmal abzutun. Dass damit nicht nur den Parteien gedient ist, sondern auch dem Staat, liegt auf der Hand; für beide ist ein rasches Verfahren jedenfalls billiger. Also schon in der Raschheit liegt Billigkeit. Dann aber wird diese noch für sich und extra gefordert, allerdings nur zugunsten des Volkes, nicht des Staates. Dem Staat möchte die Rechtspflege also noch so teuer anliegen, wenn sie nur schließlich für das Volk, die Prozessführenden, billig ist, und das kostspieligste für ihn ist in

jedem Fall, mag die Rechtspflege dabei wie immer eingerichtet sein, die Unentgeltlichkeit. Die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege, seinerzeit ein sozialpolitisches Postulat, ist denn vom Programm abgesetzt worden, wie überhaupt die Unentgeltlichkeiten seither nicht weiter vermehrt worden sind. Aber auch eine für den Staat billige Rechtspflege kann es, wenn sie darnach eingerichtet wird, auch für das Volk sein, und dann ist, wie mit der Raschheit, beiden geholfen.

Nun sind Billigkeit und Raschheit nicht bloße Volkswünsche oder allgemeine Interessen des Staates, sondern im Kanton Zürich zu einem Grundsatz der Verfassung von 1869 (Art. 59) erhoben worden, der also seine Vollziehung verlangt. Es handelt sich nur um das Wie. Auch in dieser Beziehung gibt die Verfassung selbst Direktiven. Einmal sind in dem kleinen Abschnitt der Verfassung über die Rechtspflege, der die Organisation der Rechtspflege nicht selbst angibt, wie es früher der Fall war und anderwärts geschieht, sondern sie dem Gesetz überlässt, die vertragsmäßigen Schiedsgerichte besonders hervorgehoben. Solche sind auch vor allem aus geeignet, den Streit rasch und billig zu erledigen und namentlich den Staat zu entlasten. Nun war die Einrichtung auch im Kanton Zürich vorher nicht unbekannt, sondern noch im frühern Rechtspflegegesetz ausdrücklich vorgesehen. Aber das auf die neue Verfassung folgende hat nichts weiter getan, als jenen Abschnitt sozusagen unverändert nach Stellung und Inhalt hinüberzunehmen. Das war offenbar nicht der Sinn der Verfassung, sonst würde sie nicht ausnahmsweise auf diese Institution ausdrücklich hingewiesen haben.

Statt dessen hätten die Schiedsgerichte in den Vordergrund gestellt werden sollen, in der Meinung, dass erst, soweit solche von den Parteien nicht vorgesehen oder gewünscht werden, die amtliche Rechtspflege in Aktion tritt, ähnlich wie bei der Armenpflege und der Verwaltung im weitern der Staat oder das Gemeinwesen nur einzutreten hat, soweit nicht durch die Privaten, die Beteiligten selbst, vorgesorgt ist. Wenn sich die Privaten bei der Selbstbesorgung überhaupt besser befinden, ihr mehr vertrauen, so gilt das von Streithändeln noch ganz besonders. Und auch wo Schiedsgerichte nicht vertragsmäßig und von vornherein vorgesehen sind, sollten die Parteien auf diese Art des Austrages

noch aufmerksam gemacht werden, bevor der Fall auf die Mühle der langsamen und teuren Staatsrechtspflege geschüttet würde. Nicht nur Gottes Mühlen mahlen langsam Zuerst vertragliche Schiedsgerichte, wo solche bestellt sind, dann vor den Friedensrichter, und von diesem soll noch zur nachträglichen Bestellung eines Schiedsgerichtes aufgefordert werden, und erst wenn die Parteien davon auch dann nichts wissen wollen, soll der Streit in den Hochofen der Rechtsschmiede geschoben werden.

Zu diesem Zwecke und auch sonst sollten die Friedensrichter eine weit größere Bedeutung erhalten, nach Art der englischen. Namentlich müssten sie auf die Beilegung von Streitigkeiten nachdrücklich hingeleitet werden; ja sie dafür zu prämiieren lohnte sich, werden dadurch doch die Parteien vom Streite schnellstens erlöst und der Staat vor Kosten bewahrt. Die Friedensrichter selbst aber sollen darin ihre Hauptaufgabe sehen, wie schon der Titel sie darauf verweist, den Ziegel nicht einfach mechanisch weiterbieten, sonst braucht man sie überhaupt nicht. Auf die Art der Erledigung kommt es nicht an, wenn nur erledigt wird und so rasch als möglich — „die Gerichte sind nicht da, Recht zu sprechen, sondern zu entscheiden“, sogar die amtlichen Gerichte. Die Zivilprozessordnung ist auch nicht für die Wissenschaft da, um ein Lehrstück für sie abzugeben, sondern für das Volk. Die Wahrung des objektiven Rechts kann einer letzten Instanz, Revisionsinstanz oder was immer vorbehalten werden, worüber nachher noch ein Wort.

Für die weitere Gerichtsorganisation sodann enthält die Verfassung auch noch eine Direktive, die Empfehlung von Geschworenengerichten auch für die Zivilrechtspflege, offenbar im Interesse einer volkstümlichen Rechtspflege. Nun ist durch das seitherige Rechtspflegegesetz die Organisation allerdings zum Teil etwas vereinfacht worden. Einmal durch Abschaffung der Kreisgerichte oder Zunftgerichte, wie sie früher hießen, einer Instanz zwischen Friedensrichter und Bezirksgericht. Zwei Mittelinstanzen waren allerdings zu viel; ob aber mit den Kreisgerichten nicht der unrechte Zahn ausgezogen worden ist? Jedenfalls waren diese volkstümlicher, standen dem Volke in jeder Beziehung näher, kosteten wenig und hatten schon wegen der größern

Dezentralisation weniger Geschäfte, konnten sie also auch schneller erledigen.

Vergleicht man damit die Bezirksgerichte, so weisen sie in keiner Beziehung einen Vorzug auf. Was für ein Heidengeld vor allem kosten sie! gegen eine Million bei einer halben Million Einwohner, wohl die teuerste Justiz der Welt. Ein Privater würde das Geschäft gerne zur Hälfte übernehmen und es nicht schlechter besorgen. Und wie lange ziehen sie die Prozesse bei sich hin! Das ist freilich nicht zu verwundern, wenn nach der Maxime jenes alten Gerichtschreibers gearbeitet wird, die Urteile müssten so begründet sein, dass ein Handwerksbursche, wenn er eines auf der Straße finde, es verstehen und sich sagen müsse, es sei recht. Abgesehen davon, was ein Handwerksbursche mit einem gefundenen Papier anfängt — haben schon die Parteien zu viel an den Erwägungen eines Urteils und sehen nur auf das Dispositiv. Das bisherige Gesetz ist aber weniger darauf ausgegangen, die Rechtspflege volkstümlicher, als sie (man möchte fast sagen gegenteils) wissenschaftlicher zu machen, in Misskennung seiner Aufgabe und auch des Auftrages der Verfassung, und hat den Zweck erst nicht erreicht. Gelehrter sind die Bezirksgerichte, nach ihrer Zusammensetzung zu schließen, auch heute nicht, selbst in den Städten nicht, so lange alle möglichen Bewerber, wenn sie nur zur Partei gehören, darin aufgenommen und dafür Leute vom Fach, die ihre Examina hinter sich haben, draußen gelassen werden. Und wenn gar unfertige Rechtskandidaten examinierten Doktoren und Anwälten vorgezogen werden, so wirkt das wie eine Staatsprämie auf die Lodderigkeit. Die gelernten Juristen wenden sich dann privaten Betrieben zu, die sie besser zu schätzen wissen und wieder um so mehr gewinnen. Aber es geht bei andern Beamtungen auch so, und alle Parteien machen es gleich, nicht zu ihrer Ehre. Und immer noch wird die Zahl unserer Richter vermehrt, statt einmal genau zu prüfen, ob sich nicht die Unsumme von Schreibereien vermindern und dadurch Zeit und Personal ersparen ließe, zum Vorteil der Rechtssuchenden wie des Staates. So bürokratisch die Verwaltung geworden ist, die Rechtspflege ist es nicht weniger. Aber die Prüfung müsste nicht den Advokaten und Richtern selbst überlassen werden, sonst heißt es, den Bock zum Gärtner machen, oder eine Krähe . . .

In andern Staaten wäre es unerhört, die Organisation der Rechtspflege durch die Beteiligten selbst treffen zu lassen; dafür sind die Justizministerien und ihre Räte da, und auch bei uns gäbe es wohl noch unparteiische Sachverständige.

Sodann sind zur Vereinfachung der Organisation die Einzelkompetenzen eingeführt worden, beim Friedensrichter und beim Bezirksgerichtspräsidenten. Darin liegt aber etwas Gewaltames. Die Einzelkompetenz eignet sich nur für die Verwaltung, und auch hier nur zum Teil, namentlich für die Befehlgebung, für die Justiz aber ganz und gar nicht. Sie bietet anerkanntermaßen einen geringern Rechtsschutz als das Kollegialgericht und ist daher nur als Notbehelf anzusehen, der je baldere desto besser ausgelöst wird. Sie ist denn auch auf die geringen Streitsummen, auf die Bagatellgerichtsbarkeit beschränkt worden. Das ist aber ein sehr relativer Begriff: für einen armen Teufel bedeuten ein paar Franken mehr als Tausende für den Reichen, und doch muss er also mit der minderwertigen Gerichtsbarkeit vorlieb nehmen. Zu alledem ist die Abgrenzung nach Streitsummen mechanisch, willkürlich und wird der innern Verschiedenheit der Streitwerte nicht gerecht. Darin liegt also in jedem Betracht ein Nachteil gegen die frühere Einrichtung.

Jedenfalls war im Rechtspflegegesetz von 1875 noch keinerlei Ziviljury zu finden, außer wenn das Handelsgericht dazu gerechnet werden wollte, das aber schon seit dem Verfassungsgesetz von 1865 besteht. So war also auch nach der zweiten Direktive der Wunsch der Verfassung unerfüllt geblieben. Erst 1896 sind die gewerblichen Schiedsgerichte nach bekannten Mustern und mit einem Verfahren eingeführt worden, das um nichts besser ist, als das der allgemeinen Gerichte. Heute jedenfalls wären Fachgerichte und nach allen Seiten am Platz, wo die Richter zugleich Experten sind und es keiner besondern Expertisen mehr bedarf, die die Prozesse am meisten verschleppen und verteuern, den Advokaten aber darum gerade willkommen sind.

Andererseits ist die Rechtspflege seit 1869 noch dadurch verwickelter geworden, dass dem Obergericht ein Kassationsgericht vorgesetzt wurde. Das auch aus dem falschen Bestreben, die Rechtspflege wissenschaftlicher zu machen. Das Kassationsgericht ist an oberster Stelle der Justiz, was der Bezirksrat in der Mitte der

Verwaltungsorganisation: das fünfte Rad am Wagen. Es geht über das Verhältnis eines Kantons, diskreditiert das Obergericht und kostet dafür immer noch gegen 8000 Franken. Auch weiß man gelegentlich nicht, woher die Leute nehmen und verfällt auf Advokaten, die dann als Kassationsrichter über den Oberrichtern stehen, ein ganz unleidliches Verhältnis. Also ein Doppel des Obergerichtes, statt dass dieses seinerseits vereinfacht worden wäre. An Stelle der Appellation, die den ganzen Fall auch nach dem Tatsachenmaterial neu behandelt, genügt die Revision mit der Aufgabe, lediglich auf das Recht zu sehen und allfällige Rechtsverletzungen in Urteilen der untern Instanz zurückzuweisen. Statt einem Obergericht als Appellationsgericht also ein Revisionshof, und nichts weiter. Aber die Advokaten wollen das nicht, sie verlören dabei, und auf sie kommt es an. So hat das Obergericht bereits auf fünfzehn Mitglieder vermehrt werden müssen, kostet an die 300,000 Franken, und so wird es weiter gehen, bis das Volk selbst etwa mit einer Initiative durchgreift. Es konnte sich sogar fragen, ob man auch nur das Obergericht als zweite Instanz für alle Fälle beibehalten wollte, nachdem 1874 das Bundesgericht ständig geworden ist, und nicht diesem in Prozessen, denen der Weg dahin offen stand, den zweiten Entscheid vorbehalten sollte; an einer Oberinstanz genügt es doch, und es braucht nicht mehr drei oder vier, wie zu heiligen Reichszeiten. Aber es ist als ob man im Kanton Zürich alles nicht kompliziert und kostspielig genug machen könnte.

Was das Rechtspflegegesetz an wirklicher Volkstümlichkeit gebracht hatte, war die Freigebung der Advokatur. Aber gerade damit ist man seither wieder abgefahren, durch das Rechtsanwaltsgesetz von 1898. Es mag ja zugegeben werden, dass diese neue Freiheit einige Auswüchse erzeugt hatte. Aber so wenig man eine Freiheit wegen des möglichen Missbrauches abschafft, so wenig hätte es hier geschehen sollen; es sind bloß die Auswüchse zu stutzen. Es kam die Winkelagentur auf. Dieser ist aber der Anwaltsstand ohnehin überlegen, und sie hätte sich noch durch das Approbationssystem in ihre Schranken weisen lassen, ohne dass wieder eine förmliche Kaste aufgerichtet worden wäre. Auch schießt die Bedingung der Wissenschaft wieder über das Ziel der Rechtspflege hinaus, und darauf kommt es jedenfalls nicht

an, dass der gelehrte Anwalt die Sache dem Richter besser auf der Tranchierplatte vorzulegen versteht, so dass dieser sich weniger bemühen muss. Es gibt allerdings Richter, die das vorziehen, und deshalb sich den Advokaten geneigter zeigen als einer un-
verbeiständeten Partei; die sogenannten Advokatenrichter, mit Ehrennamen. Und wenn die Richterwahl Behördenwahl ist und der Advokat in dieser Behörde sitzt, so bildet sich unter Umständen noch ein weiteres Verhältnis, das den Ruf der Unabhängigkeit des Richterstandes nicht bessert. Nun haben wir also wieder eine besondere Klasse von Advokaten wie von Ärzten, was das Rechtsuchen jedenfalls nicht volkstümlicher gemacht und unbestreitbar sehr verteuert hat. Der einzige Fortschritt des Rechtsanwaltsgesetzes ist, dass nun auch Frauen die Advokatur ausüben können, ein Fortschritt von so geteiltem Ansehen, dass darüber besonders abzustimmen war. Sie hätte ihnen aber auch geöffnet werden können, ohne anderseits den Beruf zur Kaste abzuschließen.

Zur Zeit liegt das bisherige Rechtspflegegesetz in Revision, und zwar erscheint es nun in einer Trilogie. Die Gerichtsorganisation, auf die es hier hauptsächlich ankommt, ist schon 1911 ausgegeben worden, nun kommt der Zivilprozess daran, und den Schluss des Gesetzesdramas wird der Strafprozess bilden. Aber die Revision besteht in der Hauptsache nur in einer Konsolidierung und Neuauflage des bisherigen Gesetzes und seiner Novellen und hat sich keines großen Zuges oder eines Fortschrittes zu rühmen, am wenigsten im Sinn der Volkstümlichkeit; im Gegenteil ließen sich einige neue Künsteleien feststellen. Insofern also ist die ganze Revision leeres Gepränge, und man hätte die Mühe und Kosten einer Gesetzesarbeit sparen können. Die Arbeit daran dauert bald zwanzig Jahre, und so hat der Berg eine Maus geboren.

Kosten unsere Gerichte ein unverhältnismäßiges Geld, heute jedes Jahr gegen zwei Millionen, so gibt man es dafür den Prozessparteien um so billiger. Allerdings ist es nur demokratisch, wenn den kleinen Leuten das Rechtsuchen möglichst leicht gemacht wird, bis zur Unentgeltlichkeit; dafür sollte nach oben aber um so mehr dafür bezahlt werden. Aber das Maximum der Staatsgebühren beträgt nach wie vor dreihundert Franken,

auch wenn der Streitwert in die Hunderttausende und Millionen geht. Das reimt sich schlecht mit den so sehr gesteigerten Unkosten des Gerichtswesens, und es ist nicht zu verwundern, wenn bald eine ganze Million am Staat hängen bleibt, die er sich so leicht und ohne Verletzung der Billigkeit ersetzen lassen könnte. Und wenn durch höhere Gerichtsgebühren das Prozessieren abnähme, so würde es dem Lande jedenfalls nicht schaden und hinwieder nur die Unkosten für den Staat verringern.

Rechnet man alle die unnötigen, vorzeitigen oder überflüssigen Ausgaben zusammen, wie bald wären die Defizite gedeckt, um nie wiederzukehren!

* * *

Und nun, mein verehrter Herr Kantonsrat, Regierungsrat, Referendumsbürger, oder in welcher Stellung immer Du Einfluss auf die Staatsverwaltung habest:

Lies wohl dies Büchlein oft und viel,
Und tu' nicht stets das Widerspiel!

CASPAR SCHEIDT

□ □ □

KRIEG UND VOLKSWIRTSCHAFT

Die moderne Nationalökonomie hat sich erst in den letzten Jahren systematisch mit dem Krieg befasst oder vielmehr mit den ökonomischen Wirkungen, die von ihm auf die Volkswirtschaft ausgehen. Werner Sombart beschäftigte sich letzthin mit dem Problem; in seinem Buche ¹⁾ hat er eine Fülle interessanter Feststellungen gebracht. Ob er damit dem ganzen gewaltigen Stoffgebiet vollends gerecht wird, ist freilich eine andere Frage. Das Hauptgewicht legt der Verfasser richtigerweise auf die tatsächliche Abschätzung des Militäraufwandes. Was kostet der Unterhalt, die Bewaffnung, Beköstigung und Bekleidung der Heere, welches sind die Wirkungen des Schiffbaues auf die nationale Produktion? Das Buch von Sombart will vor allem als historische Leistung gewürdigt sein; es bringt eine Menge geschichtlicher Daten über den Kriegsaufwand bei, allein die Bedeutung des Krieges für die moderne Volkswirtschaft tritt nicht in dem Maße in Erscheinung, wie es wünschbar gewesen wäre. Es fehlen auch die vergleichenden statistischen Zusammenstellungen, es fehlt eine Aufarbeitung des Zahlenmaterials, die uns vor Augen führt, was der Militarismus der Großmächte für ungeheure Opfer von der Nation fordert.

Im Kapitel über den Schiffsbau wird diese Vorstellung am ehesten lebendig. Da zeigt uns Sombart die enorme Bedeutung des Schiffbaues für das Wirtschaftsleben. Der Schiffsbau ist der Zerstörer der Wälder in Eu-

¹⁾ *Krieg und Kapitalismus*. Druck von Humblot, Leipzig 1913.